

**Amtliche Mitteilungen
Verkündungsblatt**

40. Jahrgang, Nummer 24, 10.04.2019

Bekanntmachung der Neufassung der

**Satzung der Studierendenschaft
der Fachhochschule Dortmund**

vom 10. April 2019

**Bekanntmachung der Neufassung der
Satzung der Studierendenschaft
der Fachhochschule Dortmund**

vom 10. April 2019

Aufgrund des Artikels III der Ersten Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft vom 9. April 2019 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 40. Jahrgang, Nummer 23 vom 09.04.2019) wird Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund nachfolgend neu bekannt gemacht.

Diese Neufassung berücksichtigt

- die Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule vom 07. Januar 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nummer 30 vom 07.01.2015),
- die oben genannte Änderungsordnung vom 9. April 2019.

Dortmund, den 10. April 2019

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

**Satzung der Studierendenschaft
der Fachhochschule Dortmund**

in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. April 2019

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Die Studierendenschaft	3
§ 1 Mitgliedschaft und Rechtsstellung der Studierendenschaft.....	3
§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft (HG §53, Absatz 2)	3
§ 4 Organe und Gremien der Studierendenschaft.....	4
2. Abschnitt: Das Studierendenparlament.....	4
§ 5 Das Studierendenparlament und seine Aufgaben	4
§ 6 Zusammensetzung und Wahl des Studierendenparlamentes	4
§ 7 Amtszeit des Studierendenparlamentes.....	5
§ 8 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern	5
§ 9 Präsidium des Studierendenparlamentes.....	5
§ 10 Aufgaben des Präsidiums	6
§ 11 Ausschüsse.....	6
§ 12 Auflösung des Studierendenparlamentes	7
3. Abschnitt: Der Allgemeine Studierendenausschuss	7
§ 13 Der Allgemeine Studierendenausschuss und seine Aufgaben	7
§ 14 Zusammensetzung und Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses.....	7
§ 15 Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses	8
§ 16 Ausscheiden aus dem Allgemeinen Studierendenausschuss und konstruktives Misstrauensvotum	8
§ 17 Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses.....	8
4. Abschnitt: Der Ältestenrat	9
§ 18 Der Ältestenrat und seine Aufgaben	9
§ 19 Zusammensetzung und Wahl des Ältestenrates	9
§ 20 Amtszeit des Ältestenrates.....	9
§ 21 Ausscheiden aus dem Ältestenrat	10
§ 22 Einberufung des Ältestenrates	10
5. Abschnitt: Urabstimmung und Gesamtvollversammlung	10
§ 23 Die Gesamtvollversammlung.....	10
§ 24 Verfahren der Gesamtvollversammlung und Dauer der Abstimmung	10
§ 25 Die Urabstimmung.....	11

§ 26	Verfahren und Dauer der Urabstimmung	11
6. Abschnitt:	Fachschaftsrahmenordnung	11
§ 27	Die Fachschaften	11
§ 28	Die Organe der Fachschaften.....	12
§ 29	Der Fachschaftsrat.....	12
§ 30	Die Aufgaben des Fachschaftsrates	12
§ 31	Zusammensetzung und Wahl des Fachschaftsrates.....	12
§ 32	Amtszeit des Fachschaftsrates	13
§ 33	Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat	13
§ 34	Fachschaftsvollversammlung	13
§ 35	Verfahren der Fachschaftsvollversammlung.....	13
§ 36	Fachschaftsrätekonferenz	14
7. Abschnitt:	Haushalts- und Wirtschaftsführung	14
§ 37	Vermögen und Beiträge.....	14
§ 38	Haushaltsjahr.....	14
§ 39	Haushalts- und Wirtschaftsführung	15
§ 40	Mittelzuweisung an die Fachschaften	15
8. Abschnitt:	Ausschüsse	16
§ 41	Haushaltsausschuss.....	16
§ 42	Kassenprüfungsausschuss.....	16
§ 43	Wahlausschuss	16
§ 44	Wahlprüfungsausschuss.....	16
9. Abschnitt:	Übergangs- und Schlußbestimmungen	17
§ 45	Fristen.....	17
§ 46	Satzungsänderung.....	17
§ 47	Bekanntgabe von Organbeschlüssen.....	17
Anhang:	Auszug aus dem BGB §§ 187-193	18

1. Abschnitt: Die Studierendenschaft

§ 1

Mitgliedschaft und Rechtsstellung der Studierendenschaft

Die an der Fachhochschule eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Fachhochschule.

§ 2

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1)** Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, an der Selbstvertretung und Selbstverwaltung der Studierendenschaft mitzuwirken und deren Einrichtungen zu nutzen.
- (2)** Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zu allen Organen der Studierendenschaft, soweit diese Satzung dem nicht entgegensteht.
- (3)** Mitglieder der Studierendenschaft haben die Pflicht, den vom Studierendenparlament in der Beitragsordnung festgesetzten Beitrag zu entrichten.
- (4)** Die Mitglieder der Studierendenschaft sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.

§ 3

Aufgaben der Studierendenschaft (HG §53, Absatz 2)

- (1)** Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben:
 - die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen,
 - die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen dieses Gesetzes zu vertreten,
 - an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen (§ 3, HG) insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken,
 - auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern,
 - fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
 - kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
 - den Studierendensport zu fördern,
 - überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.
- (2)** Die Studierendenschaft fördert auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder. Eine über die Aufgaben der Studierendenschaft hinausgehende allgemeinpolitische Willensbildung vollzieht sich in den studentischen Vereinigungen an der Hochschule.

§ 4

Organe und Gremien der Studierendenschaft

Die Organe der Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund sind:

- das Studierendenparlament StuPa,
- der Allgemeine Studierendenausschuss AStA,

Die Gremien der Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund sind:

- die Fachschaftsrätekonferenz FSRK,
- der Ältestenrat

2. Abschnitt: Das Studierendenparlament

§ 5

Das Studierendenparlament und seine Aufgaben

Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Es hat die folgenden Aufgaben:

- Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen.
- in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen (entsprechend §3, Abs 1).
- die Satzung der Studierendenschaft zu beschließen.
- die Beitragsordnung und die Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft zu beschließen.
- den Haushaltsplan festzustellen und dessen Ausführung zu kontrollieren.
- die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen.
- die Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses zu bestellen, zu entlassen und deren Anzahl festzulegen.
- über die Entlastung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses zu entscheiden.
- Wahl eines Studierenden als Vertretung der Studierendenschaft zum Verwaltungsrat des Studentenwerks.
- Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind verpflichtet, an den Sitzungen des Studierendenparlaments teilzunehmen und sind angehalten in den Ausschüssen, die vom Studierendenparlament eingesetzt werden, mitzuwirken.

§ 6

Zusammensetzung und Wahl des Studierendenparlamentes

(1) Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt.

(2) Das Studierendenparlament besteht aus 25 Mitgliedern, vorbehaltlich einer sich infolge des Wahlverfahrens gemäß Absatz 1 ergebenden Abweichung.

(3) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 7

Amtszeit des Studierendenparlamentes

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes gehören dem Studierendenparlament für die Dauer einer Amtszeit an. Diese beträgt grundsätzlich ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des neuen Studierendenparlamentes beginnt mit dem Tag seiner Konstituierung.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des alten Studierendenparlamentes endet am vorangegangenen Tag.

§ 8

Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern

- (1) Einzelne Mitglieder scheiden aus dem Studierendenparlament aus, durch:
 - Rücktritt; der Rücktritt wird wirksam, wenn er beim Präsidium des Studierendenparlamentes schriftlich eingereicht wurde.
 - Beschluss des Studierendenparlamentes im Wahlprüfungsverfahren.
 - Exmatrikulation.
 - Antritt eines Urlaubs- oder Auslandssemesters.
- (2) Die Wiederbesetzung regelt die Wahlordnung.

§ 9

Präsidium des Studierendenparlamentes

- (1) Das Präsidium soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Der oder dem Vorsitzenden und den Stellvertreterinnen und Stellvertretern.
- (2) In der ersten Sitzung seiner Amtszeit beschließt das Studierendenparlament die Zahl der Stellvertreterinnen und Stellvertretern und wählt mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder aus seiner Mitte die Mitglieder des Präsidiums. Erhält keiner der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Bei Rücktritt der Präsidentin oder des Präsidenten des Studierendenparlamentes übernimmt die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter bzw. die Folgenden kommissarisch die Amtsführung. Tritt das gesamte Präsidium zurück, führt der Ältestenrat kommissarisch die Geschäfte des Präsidiums und benachrichtigt schriftlich die Mitglieder des Studierendenparlamentes von dem Rücktritt. In der Benachrichtigung ist zu einer Sitzung des Studierendenparlamentes einzuladen, in der ein neues Präsidium zu wählen ist. Wird in dieser oder der folgenden Sitzung kein neues Präsidium gewählt, müssen sofortige Neuwahlen des Studierendenparlamentes erfolgen. Bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Studierendenparlamentes führt dann der Ältestenrat die Geschäfte des Präsidiums weiterhin kommissarisch.
- (4) Mitglieder des Präsidiums können nur dadurch abgewählt werden, daß das Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder gemäß §9 (2) Nachfolger wählt. Der Antrag zur Abwahl eines Mitgliedes des Präsidiums muß von

mindestens einem Viertel der Mitglieder des Studierendenparlamentes gestellt werden. Er ist bei jeder Studierendenparlamentssitzung nur einmal zulässig.

(5) Die Ämter im Präsidium sind unvereinbar mit Ämtern im Allgemeinen Studierendenausschuss und im Ältestenrat.

§ 10

Aufgaben des Präsidiums

(1) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Studierendenparlamentes verantwortlich.

(2) Das Präsidium leitet die Sitzungen des Studierendenparlamentes.

(3) Das Studierendenparlament ist einzuberufen:

- auf Beschluss des Präsidiums des Studierendenparlamentes,
- auf Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses,
- auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder des Studierendenparlamentes,
- auf schriftlichen Antrag von mindestens drei von Hundert der Studierendenschaft durch Unterschriftenliste.

Das Präsidium hat darauf hinzuwirken, dass das Studierendenparlament mindestens viermal im Semester in ordentlicher Sitzung tagt.

Den Anträgen gemäß Ziffer 2 bis 4 ist der bzw. sind die Tagesordnungspunkte beizufügen, über die in der Sitzung des Studierendenparlamentes beraten werden soll. Wurde im Antrag eine eilige Bearbeitung gefordert, muß die Sitzung innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des Antrages stattfinden.

(4) Das Präsidium ist gemeinsam für die Erstellung des Protokolls verantwortlich.

§ 11

Ausschüsse

(1) Das Studierendenparlament setzt unverzüglich nach seiner Konstituierung einen Haushalts-, einen Wahl-, einen Wahlprüfungs-(...) und einen Kassenprüfungsausschuss ein. Die Ausschüsse bereiten Entscheidungen und Diskussionsvorlagen des Studierendenparlamentes vor oder führen, nach den gesetzlichen Bestimmungen, selbständig ihre Geschäfte. Das Studierendenparlament kann weitere Ausschüsse einrichten.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse dürfen weder dem Allgemeinen Studierendenausschuss noch dem Präsidium des Studierendenparlamentes angehören. Hinsichtlich der Ausschüsse gemäß Absatz 1 Satz 1 gilt dies auch für eine Mitgliedschaft im Ältestenrat.

(3) Bei der Besetzung der Ausschüsse ist nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt das Stärkeverhältnis der Listen oder Listenverbindungen aufgrund der Sitzverteilung im Studierendenparlament zugrunde zu legen.

(4) Einzelne Mitglieder scheiden aus den Ausschüssen aus, durch:

- Rücktritt; der Rücktritt wird wirksam, wenn er beim Präsidium des Studierendenparlamentes schriftlich eingereicht wurde.
- Exmatrikulation.
- Antritt eines Urlaubs- oder Auslandssemesters.

(5) Das Studierendenparlament wählt für jedes ausgeschiedene Mitglied eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(6) Wenn ein Ausschuss nach zweimaliger Aufforderung des Studierendenparlamentes nicht seine Arbeit aufnimmt, kann das Studierendenparlament, mit einfacher Mehrheit seiner gewählten Mitglieder, den Ausschuss absetzen. Neubesetzung erfolgt nach §11 Absatz 3.

§ 12

Auflösung des Studierendenparlamentes

(1) Das Präsidium des Studierendenparlamentes muß das Studierendenparlament auflösen, wenn:

- das Studierendenparlament dies mit einer 2/3-Mehrheit beschließt,
- dies eine Urabstimmung verlangt,
- Das Präsidium kann das Studierendenparlament auflösen, wenn auf drei Sitzungen des Studierendenparlamentes in Folge keine Beschlussfähigkeit festgestellt wurde. Wurde eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt, wird die nachfolgende Sitzung nicht mitgezählt.

(2) Neuwahlen regelt die Wahlordnung.

3. Abschnitt: Der Allgemeine Studierendenausschuss

§ 13

Der Allgemeine Studierendenausschuss und seine Aufgaben

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlamentes aus und ist ihm dafür rechenschaftspflichtig. Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft.

(2) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sind dem Studierendenparlament gegenüber auskunftspflichtig. Mindestens ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses hat auf den Sitzungen des Studierendenparlamentes anwesend zu sein. Referentinnen und Referenten haben auf Antrag hin zu erscheinen.

§ 14

Zusammensetzung und Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter oder den Stellvertreterinnen und Stellvertretern, der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten, mindestens einer Referentin oder eines Referenten des Ausländerinnen- und Ausländerreferates und den weiteren Referentinnen und Referenten.

(2) Vor der Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses soll der vorhergehende Allgemeine Studierendenausschuss entlastet werden.

(3) Die Wahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses erfolgt mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes. Erhält einer der vorgeschlagenen Kandidaten auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Mitglieder des Studierendenparlamentes dürfen nicht Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses werden.

§ 15

Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses

(1) Für die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses gilt § 7 entsprechend.

(2) Die Amtszeit der Stellvertreterinnen und Stellvertreter und der Referentinnen und Referenten endet mit der Amtszeit der oder des Vorsitzenden. Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Allgemeinen Studierendenausschusses, so führen die verbleibenden Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses die Geschäfte weiter, bis das Studierendenparlament einen neuen Allgemeinen Studierendenausschuss gewählt hat.

§ 16

Ausscheiden aus dem Allgemeinen Studierendenausschuss und konstruktives Misstrauensvotum

(1) Einzelne Mitglieder scheidern aus dem Allgemeinen Studierendenausschuss aus, durch:

- Rücktritt; der Rücktritt wird wirksam, wenn er beim Präsidium des Studierendenparlamentes schriftlich eingereicht wurde,
- Exmatrikulation,
- Antritt eines Urlaubs- oder Auslandssemesters,
- Auflösung der Referatsstelle durch das Studierendenparlament,
- Abwahl.

(2) Die Abwahl eines Mitgliedes des Allgemeinen Studierendenausschusses ist nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes möglich.

(3) Der Antrag auf Entziehung des Vertrauens muß von einem Viertel der Mitglieder des Studierendenparlamentes gestellt werden. Er ist auf jeder Studierendenparlamentsitzung nur einmal zulässig.

(4) Das Studierendenparlament kann nach Freiwerden einer Referatsstelle eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen.

§ 17

Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses

(1) Die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses regelt mit Zustimmung des Studierendenparlamentes die Zuständigkeit der Referentinnen und Referenten. Sie oder er erläßt Richtlinien für ihre Tätigkeiten. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nehmen die Referentinnen und Referenten ihre Aufgabe in eigener Verantwortung wahr.

- (2) Die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des Studierendenparlamentes und des Allgemeinen Studierendenausschusses zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat er oder sie das Rektorat zu unterrichten.
- (3) Die oder der Vorsitzende hat die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn es ein Mitglied unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt.
- (4) Die Abwahl der oder des Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses ist nur durch Wahl einer oder eines neuen Vorsitzenden zulässig. Satz 1 gilt entsprechend für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

4. Abschnitt: Der Ältestenrat

§ 18

Der Ältestenrat und seine Aufgaben

- (1) Zur Beratung der Organe der Studierendenschaft und zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Studierendenschaft kann ein Ältestenrat eingerichtet werden. Weiterhin hat der Ältestenrat die sich aus § 9 Absatz 3 ergebenden Aufgaben.
- (2) Die Mitglieder des Ältestenrates müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein und sollten Erfahrungen in der studentischen Selbstverwaltung haben.

§ 19

Zusammensetzung und Wahl des Ältestenrates

- (1) Der Ältestenrat besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Ältestenrates ein und leitet die Sitzungen.
- (2) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses und Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlamentes dürfen nicht Mitglied im Ältestenrat werden.
- (3) Das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss wählen unverzüglich nach der Konstituierung des Studierendenparlamentes die Mitglieder des Ältestenrat. Dabei erhalten das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss je eine Stimme.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Ältestenrates erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen.

§ 20

Amtszeit des Ältestenrates

Für die Amtszeit der Mitglieder des Ältestenrates gilt § 7 entsprechend.

§ 21**Ausscheiden aus dem Ältestenrat**

- (1) Einzelne Mitglieder scheidern aus dem Ältestenrat aus, durch:
- Rücktritt; der Rücktritt wird wirksam, wenn er beim Präsidium des Studierendenparlamentes schriftlich eingereicht wurde,
 - Exmatrikulation,
 - Antritt eines Urlaubs- oder Auslandssemesters.
- (2) Unverzüglich nach Ausscheiden eines Mitgliedes des Ältestenrates ist gemäß § 19 eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen.

§ 22**Einberufung des Ältestenrates**

- (1) Der Ältestenrat tritt zusammen, auf Antrag:
- des Studierendenparlamentes,
 - des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 - eines Fachschaftsrates,
 - auf schriftlichen Antrag von mindestens einem von Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft.
- (2) Bei dem Antrag ist der Grund für die Einberufung anzugeben. Der Ältestenrat spricht hierzu eine Empfehlung aus.

5. Abschnitt: Urabstimmung und Gesamtvollversammlung**§ 23****Die Gesamtvollversammlung**

Die Studierendenschaft führt zum Zwecke der Information, der hochschulpolitischen Diskussion und der Durchsetzung ihrer Forderungen ordentliche und außerordentliche Gesamtvollversammlungen durch. Ihre Beschlüsse begründen Empfehlungen gegenüber dem Allgemeinen Studierendenausschuss und dem Studierendenparlament. Mitglieder der Gesamtvollversammlung sind alle daran teilnehmenden Studierenden der Fachhochschule Dortmund.

§ 24**Verfahren der Gesamtvollversammlung und Dauer der Abstimmung**

- (1) Die Gesamtvollversammlung wird einmal jährlich von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Studierendenparlamentes einberufen und geleitet.
- (2) Zu außerordentlichen Gesamtvollversammlungen hat die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlamentes einzuladen:
- auf Beschluss des Studierendenparlamentes,

- auf schriftlichen Antrag von mindestens drei von Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft,
- auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der Fachschaftsräte,
- auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,

Bei dem Antrag bzw. der Beschlussfassung ist der Grund für die außerordentliche Gesamtvollversammlung anzugeben.

(3) Der Wahlausschuss hat eine außerordentliche Gesamtvollversammlung einzuberufen, falls die Voraussetzungen gemäß § 4 (2) der Wahlordnung gegeben sind.

(4) Die Einberufung erfolgt innerhalb von zehn Tagen, unter gleichzeitiger Angabe der Abstimmungsfrage, durch Aushang an den „Schwarzen Brettern“ der Fachhochschule. Sie hat mindestens zehn Tage, höchstens fünfzehn Tage vor der Gesamtvollversammlung zu erfolgen.

§ 25 Die Urabstimmung

Das Studierendenparlament hat in Angelegenheiten nach § 53 Absatz 5 Hochschulgesetz eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft durchzuführen, wenn mindestens zehn von Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft die Urabstimmung schriftlich unter Angabe der Abstimmungsfrage verlangt haben.

§ 26 Verfahren und Dauer der Urabstimmung

(1) Das Studierendenparlament führt in Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Studierendenausschuss die Urabstimmung frühestens nach drei, spätestens nach fünfundvierzig Tagen nach Eingang des Antrages auf Durchführung einer Urabstimmung durch. Das Studierendenparlament gibt den genauen Termin bekannt.

(2) Die Urabstimmung findet an vier aufeinanderfolgenden Tagen statt. Eine Verlängerung der Dauer der Urabstimmung ist möglich.

(3) Die Urabstimmung findet in allen Fachbereichen durch schriftliche Stimmabgabe statt.

(4) Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefaßt werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens dreißig von Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zugestimmt haben.

6. Abschnitt: Fachschaftsrahmenordnung

§ 27 Die Fachschaften

(1) Die Studierenden eines oder mehrerer Fachbereiche bilden eine Fachschaft.

(2) Die Bildung gemeinsamer Fachschaften mehrerer Fachbereiche bedarf der Zustimmung der Fachschaftsvollversammlungen aller beteiligten Fachbereiche. Durch Beschluss der

Fachschaftsvollversammlung eines Fachbereiches tritt dieser aus der gemeinsamen Fachschaft aus.

§ 28

Die Organe der Fachschaften

- (1)** Die Fachschaften erklären ihren Willen durch ihre Organe.
- (2)** Die Organe der Fachschaften sind:
 - die Fachschaftsvollversammlung und
 - der Fachschaftsrat (FSR).

§ 29

Der Fachschaftsrat

Der Fachschaftsrat ist das geschäftsführende Organ der Fachschaft.

§ 30

Die Aufgaben des Fachschaftsrates

- (1)** Der Fachschaftsrat hat folgende Aufgaben:
 - den Haushaltsplan der Fachschaft und etwaige Nachträge festzustellen und dessen Ausführung zu kontrollieren,
 - unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Studierendenschaft die besonderen Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.
- (2)** Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Fachschaft ist für die Haushaltsführung der Fachschaft im Rahmen des Gesamthaushaltes verantwortlich. Sie oder er hat auf Antrag des Fachschaftsrates einen Kassenbericht abzugeben.
- (3)** Die Bewirtschaftung der Mittel der Fachschaften wird durch § 15 der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen und der Fachhochschulen des Landes NRW festgelegt.
- (4)** Die Referentinnen und Referenten des Fachschaftsrates sollen mit den Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses zusammenarbeiten.
- (5)** Der Fachschaftsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Gibt sich der Fachschaftsrat keine Geschäftsordnung, gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes sinngemäß.
- (6)** Der Fachschaftsrat ist angehalten mit den Fachschaftsräten der anderen Fachbereiche zusammenzuarbeiten.

§ 31

Zusammensetzung und Wahl des Fachschaftsrates

- (1)** Der Fachschaftsrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern. Gibt es weniger Kandidierende, so verringert sich die Anzahl der Mitglieder, jedoch nicht unter drei.

- (2) Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten und in der Regel weitere Referentinnen und Referenten.
- (3) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 32

Amtszeit des Fachschaftsrates

Für die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates gilt § 7 entsprechend.

§ 33

Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat

Für das Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 8 entsprechend. Abweichend von § 8 (1) Satz 1 wird ein Rücktritt wirksam, wenn er beim Fachschaftsrat schriftlich eingereicht wurde.

§ 34

Fachschaftsvollversammlung

(1) In grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft kann der Fachschaftsrat eine Vollversammlung aller Mitglieder der Fachschaft (Fachschaftsvollversammlung) durchführen:

- auf Beschluss des Fachschaftsrates,
- wenn mindestens zehn von Hundert der Mitglieder der Fachschaft die Fachschaftsvollversammlung unter Angabe der Abstimmungsfrage schriftlich beantragt haben.

(2) Der Wahlausschuß hat eine außerordentliche Fachschaftsvollversammlung einzuberufen, falls die Voraussetzungen gemäß § 4 (2) der Wahlordnung gegeben sind.

§ 35

Verfahren der Fachschaftsvollversammlung

(3) Die Entscheidung der Fachschaftsvollversammlung bindet die Organe der Fachschaft, wenn sich an der im Anschluss an die Fachschaftsvollversammlung durchgeführten schriftlichen Abstimmung mindestens dreißig von Hundert der Mitglieder der Fachschaft beteiligt haben.

(4) Die Einberufung erfolgt innerhalb von zehn Tagen, unter gleichzeitiger Angabe der Abstimmungsfrage, durch Aushang an den „Schwarzen Brettern“ des Fachbereiches. Sie hat mindestens zehn Tage, höchstens fünfzehn Tage vor der Fachschaftsvollversammlung zu erfolgen.

(5) Die Fachschaftsvollversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Fachschaftsrates geleitet, in deren oder dessen Abwesenheit von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter. Ist weder die oder der Vorsitzende noch eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter des Fachschaftsrates anwesend oder gibt es keinen Fachschaftsrat, so wählt sich die Fachschaftsvollversammlung eine Leiterin oder einen Leiter.

§ 36**Fachschaftsrätekonferenz**

Die FSRK dient zur Koordinierung der Arbeit der studentischen Gremien.

- (1) Die FSRK setzt sich aus je einem Vorstandsmitglied jedes FSR, sowie je einem Vertreter des StuPa-Präsidiums und des AStA-Vorstands zusammen.
- (2) Die FSRK ist beschlussfähig wenn mindestens zwei Drittel des satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind.
Stimmberechtigt sind die Vorstandsmitglieder der FSR. Ein Vertreter des AStA leitet die Sitzung. Der Vertreter des StuPa-Präsidiums nimmt in beratender Funktion an der Sitzung teil.
- (3) Die FSRK besitzt keine Weisungsbefugnis gegenüber StuPa und AStA. Für die FSR sind getroffene Entscheidungen bindend, sofern die Autonomie des FSR nicht verletzt wird. Ein Widerspruch kann binnen zwei Wochen durch den FSR eingelegt werden..
- (4) Die FSRK findet 2 mal im Semester während der Vorlesungszeit statt. Der AStA lädt zu diesen Terminen ein.
- (5) Die FSRK kann ggf. Beschlüsse zur weiteren Bearbeitung an den AStA und das StuPa weiterleiten.
- (6) Die Teilnahme an der FSRK ist verpflichtend.

7. Abschnitt: Haushalts- und Wirtschaftsführung**§ 37****Vermögen und Beiträge**

- (1) Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen. Die Hochschule und das Land haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft.
- (2) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern die unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die vom Studierendenparlament beschlossen wird und der Genehmigung des Rektorates bedarf. Die Beitragsordnung muss insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrages enthalten.
- (3) Bei den von den Mitgliedern der Studierendenschaft erhobenen Beiträgen handelt es sich um öffentliche Mittel, die sparsam und wirtschaftlich zu verwalten sind.

§ 38**Haushaltsjahr**

Das Haushaltsjahr umfasst grundsätzlich 2 Semester. Es beginnt mit dem Wintersemester.

§ 39**Haushalts- und Wirtschaftsführung**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses ist berechtigt, in Absprache mit dem/der Finanzreferentin, weitere Mitglieder oder Mitarbeiter zur Annahme von Bargeld zu autorisieren und einzuweisen.
- (2) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent kann im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung darüber hinaus weitere Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse schriftlich beauftragen. Die Beauftragung erfordert die Einwilligung der oder des Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (3) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den Allgemeinen Studierendenausschuss aufgestellt und vom Studierendenparlament festgestellt.
- (4) Der Haushaltsplan ist mindestens sechs Wochen vor seiner Feststellung dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme für die Beschlussfassung im Studierendenparlament vorzulegen. Sondervoten der Mitglieder des Haushaltsausschusses sind der Stellungnahme beizufügen.
- (5) Der festgestellte Haushaltsplan ist dem Rektorat innerhalb von zwei Wochen vorzulegen; die Stellungnahme des Haushaltsausschusses und etwaige Sondervoten sind beizufügen.
- (6) Das Rechnungsergebnis ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung des Studierendenparlamentes über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme vorzulegen und mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung des Studierendenparlamentes hochschulöffentlich bekanntzugeben.
- (7) Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung sowie über- oder außertarifliche Leistungen und Verfügungen über das Vermögen oder Teile des Vermögens bedürfen, soweit sie nicht bereits im Haushaltsplan vorgesehen sind, der vorherigen Zustimmung des Studierendenparlamentes.
- (8) Hält die Finanzreferentin oder der Finanzreferent durch die Auswirkungen eines Beschlusses des Allgemeinen Studierendenausschusses oder des Studierendenparlamentes die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Studierendenschaft für gefährdet, so kann sie oder er verlangen, dass das Organ, das den Beschluss gefasst hat, unter Beachtung der Auffassung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten erneut über die Angelegenheit berät.

§ 40**Mittelzuweisung an die Fachschaften**

Zuweisungen für die Fachschaften werden als Selbstbewirtschaftungsmittel veranschlagt. Sie müssen eine für die Arbeit der Fachschaften ausreichende Höhe haben, also mindestens siebzehn von Hundert der Selbstbewirtschaftungsmittel der Studierendenschaftsbeiträge der jeweiligen Fachbereiche.

8. Abschnitt: Ausschüsse

§ 41

Haushaltsausschuss

- (1)** Zusammensetzung des Haushaltsausschusses richten sich nach § 54 Absatz 2 HG (Hochschulgesetz).
- (2)** Der Haushaltsausschuss setzt sich aus mindestens fünf, höchstens sieben Mitgliedern zusammen.
- (3)** Der Haushaltsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - Eine Stellungnahme zum Rechnungsergebnis innerhalb von zwei Wochen anzufertigen und dem Studierendenparlament sofort vorzulegen.
 - Eine Stellungnahme zum Haushaltsplan innerhalb von vier Wochen anzufertigen und dem Studierendenparlament sofort vorzulegen.
- (4)** Der Haushaltsausschuss kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Haushaltsausschusses ist einem von ihnen zu bezeichnenden Mitglied jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Haushaltsunterlagen zu geben.
- (5)** Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der Haushaltsausschuss unverzüglich dem Allgemeinen Studierendenausschuss und dem Studierendenparlament mitzuteilen.

§ 42

Kassenprüfungsausschuss

- (1)** Der Kassenprüfungsausschuss setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen.
- (2)** Der Kassenprüfungsausschuss hat die Aufgabe die Geschäftsführung der Kassenverwalterin oder des Kassenverwalters zu prüfen und dem Studierendenparlament schriftlich zu berichten. Unverzüglich nach Feststellung des Rechnungsergebnisses ist eine Kassenprüfung als Jahresabschlussprüfung durchzuführen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung des Studierendenparlamentes über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses dem Studierendenparlament vorzulegen.

§ 43

Wahlausschuss

- (1)** Der Wahlausschuss setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, jedoch immer aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern.
- (2)** Der Wahlausschuss führt die Wahlen zum Studierendenparlament, die Wahlen zu den Fachschaftsräten und die Urabstimmung nach Maßgabe der Wahlordnung durch.

§ 44

Wahlprüfungsausschuss

- (1)** Der Wahlprüfungsausschuss setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen.
- (2)** Der Wahlprüfungsausschuss prüft auf Antrag die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft und der Fachschaften. Näheres regelt die Wahlordnung.

(3) Bei Wahlbeanstandungen die den Wahlausschuss direkt betreffen wird das Studierendenparlament als Wahlprüfungsausschuss tätig. Der Wahlprüfungsausschuss setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Der Wahlprüfungsausschuss prüft auf Antrag die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft und der Fachschaften. Näheres regelt die Wahlordnung.

9. Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 45 Fristen

Alle Fristen beziehen sich in ihrer Berechnung nach §§ 187 bis 193 des BGB in Tagen, Wochen oder Monaten (siehe Anhang).

§ 46 Satzungsänderung

(1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf der 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes. Sollte das Studierendenparlament aus weniger als den satzungsgemäßen Mitgliedern zusammengesetzt sein, so können alle Beschlüsse die eine 2/3 Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder fordern durch eine 2/3 Mehrheit der gewählten Mitglieder umgesetzt werden.

(2) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung des Rektorates der Fachhochschule Dortmund. Die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden (§ 53 Absatz 4 Satz 2 HG).

(3) Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amtsblatt der Fachhochschule Dortmund“ in Kraft.

§ 47 Bekanntgabe von Organbeschlüssen

Die Bekanntgabe von Beschlüssen des Studierendenparlamentes und des Allgemeinen Studierendenausschusses erfolgt in den hochschuloffiziellen Schaukästen des Allgemeinen Studierendenausschusses.

Anhang: Auszug aus dem BGB §§ 187-193

§ 187 Fristbeginn

- (1) Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.
- (2) Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. Das Gleiche gilt von dem Tage der Geburt bei der Berechnung des Lebensalters.

§ 188 Fristende

- (1) Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.
- (2) Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum - Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr - bestimmt ist, endet im Falle des § 187 Absatz 1 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt, im Falle des § 187 Absatz 2 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstag der Frist entspricht.

§ 189 Berechnung einzelner Fristen

- (1) Unter einem halben Jahr wird eine Frist von sechs Monaten, unter einem Vierteljahr eine Frist von drei Monaten, unter einem halben Monat eine Frist von 15 Tagen verstanden.
- (2) Ist eine Frist auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

§ 190 Fristverlängerung

Im Falle der Verlängerung einer Frist wird die neue Frist von dem Ablauf der vorigen Frist an berechnet.

§ 191 Berechnung von Zeiträumen

Ist ein Zeitraum nach Monaten oder nach Jahren in dem Sinne bestimmt, dass er nicht zusammenhängend zu verlaufen braucht, so wird der Monat zu 30, das Jahr zu 365 Tagen gerechnet.

§ 192 Anfang, Mitte, Ende des Monats

Unter Anfang des Monats wird der erste, unter Mitte des Monats der 15., unter Ende des Monats der letzte Tag des Monats verstanden.

§ 193 Sonn- und Feiertag; Sonnabend

Ist an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.